

SCHUL – UND HAUSORDNUNG

Präambel

Das Leben an unserer Schule soll durch die Vielfalt der Schülerpersönlichkeiten mitgeprägt und stets erneuert werden.

Grundvoraussetzungen sind Selbstachtung und Würde eines jeden Einzelnen; denn nur so können Respekt vor dem anderen, Nächstenliebe, Bindungsfähigkeit und Freundschaft gedeihen und im Miteinander einer Gesellschaft, mit der man sich gerne identifiziert, und die man folglich auch respektiert und verteidigt, wirksam werden.

Die wünschenswerte Entfaltung der eigenen Individualität sowie das notwendige Zulassen seiner Eigenheiten müssen den Einzelnen dazu ermuntern, auch die Besonderheiten anderer anzuerkennen und das Fremde zu tolerieren. Denn nur mit der Bereitschaft zur Toleranz und zur Lösung von Konflikten erreichen wir die Voraussetzungen für eine geglückte Partnerschaft sowie eine fruchtbare Streitkultur, wodurch Integrationsfähigkeit und Zivilcourage im Zusammenleben mit der Gesellschaft vorbereitet werden.

Schülerpersönlichkeiten, die die Würde und Verletzlichkeit dieses gemeinsamen Lebensraumes, der ihnen Geborgenheit und Freiheit zusichert, anerkennen, werden auch die Verantwortung für das Privileg des Lebens übernehmen wollen, d.h. sie werden ihre eigene Person sowie das Lebensrecht des anderen in persönlichen und gesellschaftlichen Wechselfällen schützen. Wichtiger Baustein bei der Ausbildung der Persönlichkeitsstruktur unserer Schüler muss die Ehrfurcht vor der Natur sein, die darauf gründen soll, dass der einzelne sich selbst als Teil eines größeren Ganzen betrachtet und im Respekt vor allem Lebendigen die dem Menschen mögliche Verantwortung zu übernehmen lernt. Kultur und Sprache sollen der Schülerpersönlichkeit einerseits Heimat vermitteln und andererseits die Möglichkeit erschließen, eigene Befindlichkeiten zum Ausdruck zu bringen. Neben dieser persönlichen Verankerung wird der selbst- und gemeinschaftsbewusste Schüler Kultur und Sprache in ihrer gesellschaftlichen Funktion verantwortungsvoll lesen und gebrauchen lernen.

Im Selbstverständnis unserer Schüler soll außerdem mehr und mehr das Interesse für die Berufswelt erwachen. Eigene Fähigkeiten sollen aufgespürt und in ihrer Tragfähigkeit für die Forderungen einer realen Arbeitswelt überprüft werden. Das Gefühl der Verantwortung für die eigene Person, den Nächsten und die Gesellschaft, das aus der Selbstachtung erwachsen sein muss, soll schließlich zu einem Berufsethos führen, das Teilziel unserer Persönlichkeitserziehung sein muss.

Diese übergeordneten Bildungsziele können nur erreicht werden, wenn der Schüler mit seinem Leistungswillen eigene Fähigkeiten herausfordert und optimiert, Kollektivleistungen in seinen Lebensplan mit einbeziehen lernt, Eigenleistungen für die Gesellschaft zu erbringen bereit ist sowie Disziplin und Pflege für seinen Lebens- und Kulturraum selbstverständlich aufbringen will.

Wissen und Bildung sollen zur Autorität jeder einzelnen Schülerpersönlichkeit beitragen. Denn die Auseinandersetzung eines eigenen Weltbildes mit dem anderer wird der eigenen Standortbestimmung, aber auch der Kritikfähigkeit dienen, das Wissen von Naturvorgängen wird die Relativität menschlicher Existenz bewusst machen, während die Kenntnisse von Zusammenhängen zwischen Geschichte und Kultur das gesellschaftliche Bewusstsein stärken werden.

Unser Entwurf kann aber nur funktionieren, wenn neben den genannten Forderungen an jeden einzelnen zusätzlich die wichtigsten Sekundärtugenden gepflegt werden.

Schließlich sind es Disziplin und Durchhaltevermögen, Flexibilität und Training, Geduld und Engagement, Erkennen von Rechten und Pflichten, Verteidigung von Lebensräumen sowie Pflege von Sprache und Kultur, die die Umsetzung der angestrebten Persönlichkeitsstruktur im persönlichen und gesellschaftlichen Alltag garantieren.

Schulordnung

1. Einteilung des Schuljahres

- 1.1. Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
- 1.2. Die Ferien richten sich nach der Ferienordnung des Landes Baden-Württemberg. Die frei beweglichen Ferientage werden in Anlehnung an den Vorschlag der Freiburger Gymnasien festgelegt.

2. Unterricht

- 2.1. Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Klassen regelt der Stundenplan. Der Unterricht findet für die Unter- und Mittelstufe in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 14:45 Uhr statt. Der Unterricht der Oberstufe findet in der Regel in der Zeit von 8.00 – 15.35 Uhr statt. Samstags findet kein stundenplanmäßiger Unterricht statt.
- 2.2. Die Teilnahme an allen Unterrichts- und Schulveranstaltungen ist Pflicht für Schüler aller Klassenstufen und jeglichen Alters. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass der Schüler seine Schulpflicht erfüllt.
- 2.3. Jeder Schüler hat sich so zu verhalten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf des Unterrichts gewährleistet ist.
- 2.4. Die Einrichtung des Klassenzimmers ist pfleglich zu behandeln. Auftretende Schäden sind unverzüglich dem Klassenlehrer und dem Hausmeister zu melden. Für mutwillige und fahrlässige Beschädigung haftet der Verursacher.
- 2.5. Fachräume dürfen nur nach Aufforderung und in Begleitung des unterrichtenden Lehrers betreten werden. Dessen Anweisungen und Sicherheitsmaßnahmen ist Folge zu leisten.
- 2.6. Ist fünf Minuten nach Beginn der Stunde noch kein Lehrer in der Klasse, so meldet der Klassensprecher dies im Sekretariat. In jedem Fall bleiben die Schüler ruhig im Klassenraum.
- 2.7. Weitere Fragen der Unterrichtsorganisation regelt die Hausordnung.

3. Regeln für die Pausen

- 3.1. Zeit vor dem Unterricht
Früh anreisende Schüler halten sich bis 7:45 Uhr in der Cafeteria auf. Ab 7:45 Uhr schließt die Frühaufsicht die Klassenzimmer auf. Die Frühaufsicht schickt die Schüler rechtzeitig zu Unterrichtsbeginn in die Klassenzimmer.
- 3.2. Große Pausen
In den Pausen sind die Klassenzimmer als Rückzugs- und Ruheraum geöffnet. Laute und bewegungsintensive Spiele sind in den Klassenzimmern nicht erlaubt. Alle Schülerinnen und Schüler können dafür zum Beispiel auf den Pausenhof ausweichen, die Unterstufe kann auch in die Pausenhalle und/oder in das Spielzimmer ausweichen.
Wenn sich Klassen in ihren Räumen regelwidrig verhalten, wird das Zimmer von der Aufsicht abgeschlossen. Die Stufenleiter entscheiden, ob bestimmte Räume wegen eines nicht angemessenen Verhaltens einer Klasse über einen längeren Zeitraum geschlossen bleiben.

3.3. Mittagspause

Die Räume werden nach der letzten Unterrichtsstunde vor der Mittagspause vom Fachlehrer abgeschlossen. Es liegt im Ermessen der Aufsicht, ob und welche Zimmer geöffnet werden. Die Aufsicht sorgt dafür, dass zum Ende ihrer Aufsicht die Stühle auf den Tischen stehen, wenn im Klassenzimmer kein weiterer Unterricht stattfindet.

Auf den Stockwerken und in den Zimmern sind in dieser Zeit nur leise Gespräche und stille Beschäftigungen erlaubt, da gleichzeitig in anderen Klassen Unterricht stattfindet.

Die Schülerinnen und Schüler haben in der Mittagspause darüber hinaus die Möglichkeit in der Cafeteria zu essen und sich in der Bibliothek, dem Lernatelier, dem Aufenthaltsraum, dem Schulhof, der Pausenhalle und dem Spielzimmer sinnvoll zu beschäftigen.

3.4. Speisen und Getränke

Auf den Stockwerken sind warme Speisen und offene Getränke verboten. Die Schülerinnen und Schüler dürfen in den großen Pausen ihr Vesper an ihrem Platz im Klassenzimmer und bei den Sitzgelegenheiten im Vorraum zu sich nehmen. Die Getränke müssen sich in wieder verschließbaren Behältern befinden.

In der Pausenhalle und den Fachräumen darf weder gegessen noch getrunken werden. In der Cafeteria werden ausschließlich dort erworbene oder von zu Hause mitgebrachte Speisen verzehrt. Es ist nicht möglich außerhalb gekauft Essen, z.B. Pizza, in der Cafeteria oder anderswo auf dem Schulgelände zu verzehren.

3.5. Allgemeine Verhaltensregeln

Am Montessori Zentrum ANGELL Freiburg gehen alle respektvoll miteinander um. Es sind keine Kämpfe, auch keine Spasskämpfe, erlaubt.

3.6. Pausenhalle

Das Sitzen auf der Heizung und den Handläufen ist untersagt.

Die Kletterwandregeln sind einzuhalten. Die Kletterwandmatten sind grundsätzlich nur als Fallschutz da und müssen immer frei bleiben.

Tischtennis, Badminton, Kicker und Softballspiele sind bei gegenseitiger Rücksichtnahme erlaubt. Inliner, Skateboard oder Ähnliches sind verboten. Geliehene Tischtennis- und/oder Badmintonschläger müssen nach Gebrauch zurückgegeben werden.

4. Verlassen des Schulbereiches

Wer das Schulgelände verlässt, befindet sich außerhalb des Aufsichtsbereiches der Schule. Der Versicherungsschutz im Unglücksfall ist damit nicht mehr in jedem Falle gegeben. Die Schüler dürfen deshalb den Schulbereich grundsätzlich nicht verlassen. Versicherungsschutz besteht nur auf dem direkten Schulweg und bei allen schulischen Veranstaltungen.

4.1. Schüler der Klassen 5 bis 8 verlassen das Schulgelände in der unterrichtsfreien Zeit und in der Mittagspause nicht. Eine Ausnahmegenehmigung erteilt die Schule nur auf Antrag der Eltern.

4.2. Während der kleinen Pausen darf das Schulgelände nicht verlassen werden.

4.3. Fachräume außerhalb der Schule (z.B. Sportstätten) sind unmittelbar und ohne Umwege aufzusuchen (Versicherungsschutz).

5. Fernbleiben vom Unterricht

- 5.1. Bei einer Verhinderung des Schulbesuchs, z.B. durch Krankheit, muss der Sorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler **unverzüglich die Schule benachrichtigen**. Bei Wiederaufnahme des Unterrichts muss eine **schriftliche Entschuldigung** eines Sorgeberechtigten vorgelegt werden. Im Falle krankheitsbedingten Versäumnisses von Klassenarbeiten muss in der Kursstufe innerhalb von drei Unterrichtstagen ein Attest (**ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung**) vorgelegt werden. In der Kursstufe werden Schüler ab einer Fehlzeit von 20% über den versäumten Unterrichtsstoff abgeprüft.
- 5.2. Bei langer Krankheitsdauer oder bei auffällig häufiger Erkrankung wird vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt.
- 5.3. Beurlaubungen vom Unterricht können nur in dringenden Fällen gewährt werden. Anträge sind rechtzeitig zu stellen, und zwar
 - a) bei bis zu einer Unterrichtsstunde an den betreffenden Fachlehrer
 - b) bei bis zu einem Unterrichtstag schriftlich an den Klassenlehrer
 - c) ab zwei Unterrichtstagen bzw. bei Ferienanbindung schriftlich an die SchulleitungDie Anträge sind im Fall a) spätestens am Tag der Beurlaubung, in den Fällen b) und c) wenigstens fünf Tage vorher zu stellen.
- 5.4. Dem Antrag auf Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen ist ein aktuelles ärztliches Attest beizufügen.
- 5.5. Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme am Unterricht ihrer Konfession verpflichtet. Eine Abmeldung vom Religionsunterricht ist nur aus Glaubens- und Gewissensgründen möglich. Sie ist altersspezifisch geregelt:
 - bei Schülerinnen und Schülern unter 14 Jahren (noch nicht religionsmündig) steht das Recht auf Abmeldung den Sorgeberechtigten zu.
 - Nach Vollendung des 12. Lebensjahres kann dies nicht gegen den Willen des Betroffenen geschehen.
 - Nach vollendetem 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (religionsmündig, aber noch nicht volljährig) geben die betreffenden Schülerinnen und Schüler ihre Abmeldung schriftlich bei der Schulleitung ab. Die Sorgeberechtigten vermerken ihre Kenntnisnahme.
 - Volljährige Schülerinnen und Schüler (nach Vollendung des 18. Lebensjahres) können sich durch eine schriftliche Erklärung vom Religionsunterricht abmelden. Es muss jeweils angegeben werden, dass Glaubens- und Gewissensgründe vorliegen. Die Abmeldung kann während der beiden ersten Wochen des Schulhalbjahres erklärt werden. Vom Religionsunterricht abgemeldete Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme am Fach Ethik verpflichtet.

6. Schülermitverantwortung (SMV)

- 6.1. Die Aktivitäten der SMV werden grundsätzlich mit dem Verbindungslehrer abgesprochen. Verbindungslehrer und Schülersprecher werden auf zwei Jahre gewählt. Sie sind jederzeit abwählbar.
- 6.2. Die SMV gibt sich eine von der Schulleitung zu genehmigende Satzung. Sie führt über ihre Sitzungen Protokoll und informiert die Schulleitung über ihre Tätigkeiten. Die SMV hat das Nutzungsrecht an zwei Anschlagflächen. Aushänge werden vom Schülersprecher und dem Verbindungslehrer genehmigt.

7. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- 7.1. Grundsätzlich können bei Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung in Anlehnung an § 90 SchG folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:
 - 7.1.1. Durch den Fachlehrer: Zusatzarbeit in angemessenem Umfang, Klassenbucheintrag
 - 7.1.2. Durch den Klassenlehrer: Arrest bis zu zwei Unterrichtsstunden oder zweistündiger Sozialdienst
 - 7.1.3. Durch die Schulleitung:
 - a. Arrest bis zu vier Unterrichtsstunden
 - b. Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule
 - c. Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht
 - d. Ausschluss vom Unterricht bis zu zwei Unterrichtstagen
 - 7.1.4. Durch die Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung:
 - a. Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen
 - b. Androhung des Ausschlusses von der Schule
 - c. Ausschluss von der Schule
- 7.2. Die Konsequenzen von Klassenbucheinträgen ergeben sich aus der Eintragsregelung im Anhang.

HAUSORDNUNG

Alle am Schulleben Beteiligten sind mitverantwortlich für Sauberkeit und Benutzbarkeit der schulischen Einrichtungen.

1. Hausrecht

1.1. Das Hausrecht im gesamten Schulbereich wird von der Schulleitung/Geschäftsführung wahrgenommen. Das Hausrecht kann auch auf andere Personen übertragen werden.

2. Nutzung des Schulgeländes

2.1. Das Schulgebäude wird um 7.30 Uhr geöffnet.

2.2. Jacken und Mäntel sind an den dafür vorgesehenen Haken aufzuhängen. Jede Haftung für die Garderobe und Unterrichtsmaterialien ist ausgeschlossen.

2.3. Das Befahren des Schulhofes ist grundsätzlich untersagt. Fahrräder und Mofas müssen geschoben und an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

2.4. Das Herumtoben im Gebäude ist gefährlich und daher nicht erlaubt. Spiele, durch die andere gefährdet oder Einrichtungen beschädigt werden könnten, sind auf dem Schulgelände verboten.

2.5. Das Werfen mit festen Gegenständen, das Spritzen mit Flüssigkeit sowie das Spielen mit Feuer sind wegen der damit verbundenen Gefahr untersagt.

2.6. Der Aufenthalt in den Toiletten ist zu anderen als den vorgesehenen Zwecken nicht erlaubt. Die Toiletten sind sauber zu verlassen. Beschädigungen oder Verschmutzungen sind sofort dem Hausmeister zu melden.

3. Unterrichtsorganisation / Klassenzimmer

3.1. Jeder Schüler ist für Sauberkeit und Ordnung an seinem Arbeitsplatz verantwortlich. Die Klassenordner haben folgende Aufgaben:

- Zu Beginn der Stunde muss die Tafel sauber sein
- Sie sorgen für ausreichend Kreide
- Wenn die Klasse das Zimmer verlässt, löschen sie das Licht und schließen gegebenenfalls die Fenster.

3.2. Bei Unterrichtsbeginn befinden sich die Schüler arbeitsbereit an ihren Plätzen. Nach Unterrichtsende der letzten Stunde ist das Klassenzimmer besenrein und in ordentlichem Zustand zu verlassen. Die Stühle werden hochgestellt. Der unterrichtende Lehrer kontrolliert die Raumordnung.

3.3. Das Anzünden von Kerzen in Klassen- und sonstigen Unterrichtsräumen sowie in den Gängen ist strengstens untersagt. In Ausnahmefällen kann die Lehrkraft eine Genehmigung bei der Schulleitung einholen.

4. Pausen und unterrichtsfreie Zeit

4.1. Die Pausen sind pünktlich einzuhalten. Pause bedeutet Zeit zur Entspannung und Vorbereitung auf die nächste Unterrichtsstunde.

- 4.2. Die Einnahme des Mittagessens muss jedem Schüler in Ruhe möglich sein. Einzelne Regelungen, die das gewährleisten sollen, sind der ausgehängten Cafeteriaordnung zu entnehmen.
- 4.3. Wenn Speisen und Getränke innerhalb des Gebäudes oder auf dem Schulhof eingenommen werden, ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle gehören unbedingt in die dafür aufgestellten Behälter.
- 4.4. Das Mitbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken sind für Schüler nicht gestattet.
- 4.5. Das Rauchen ist auf dem Schulgelände nicht erlaubt.
- 4.6. Wer Drogen nimmt oder mit solchen handelt, muss mit sofortigem Hausverbot und Schulausschluss rechnen.
- 4.7. Für die Pausenhalle und die einzelnen Stockwerke sind Ordnungsdienste eingerichtet.

5. Einschränkung der Nutzung von elektrotechnischen Geräten

- 5.1. Der Gebrauch jeglicher privater und nicht für den Unterricht benötigter elektrotechnischer Geräte, z.B. Handys, MP3-Player, iPods, Photo- und Filmkameras etc. ist auf dem Schulgelände (inkl. Sporthalle) verboten.
- 5.2. Das Mitführen der ausgeschalteten Geräte in Taschen ist erlaubt (zur Nutzung auf dem Weg zur und von der Schule).
- 5.3. Zum Telefonieren mit dem Handy in den Pausen stehen den Schülern und Schülerinnen zwei Bereiche zur Verfügung:
 - a) für die Klassen 5 – 7 nach Absprache die Außenterrasse vor der Pausenhalle
 - b) für alle anderen Klassen ein abgegrenzter Bereich vor dem Tor zur Lessingstraße
- 5.4. Wenn ein Schüler erstmals gegen die Regel verstößt, wird das Gerät für drei Tage eingezogen und im Sekretariat hinterlegt. Die Eltern werden mit einem Formbrief über die Regelung und das Schülerverhalten informiert. Bei Abholung muss ein von den Eltern unterzeichneter Rücklaufzettel vorliegen.
- 5.5. Im Wiederholungsfall wird das Gerät ebenfalls für drei Tage eingezogen, aber nur nach einem Gespräch persönlich an die Eltern herausgegeben.
- 5.6. Bei weiteren Verstößen wird ein Direktionsverweis erteilt.

EINTRAGSREGELUNG

Gültig ab dem Schuljahr 2013/14

Klasse 5 - 6

Eintrag	Bewährungszeit	Konsequenz
1	3 Wochen	Die ersten drei Einträge werden bei Bestehen der Bewährungszeit nicht gewertet.
2	3 Wochen	
3	3 Wochen	
4 / 1*	Keine Bewährungszeiten	1. Arrest
5 / 2		2. Arrest
6 / 3		
7 / 4		Elterngespräch /Androhung auf zeitweiligen Schulausschluss
8 / 5		Vorübergehender Schulausschluss
9 / 6		Elterngespräch /Androhung auf endgültigen Schulausschluss
10 / 7		Endgültiger Schulausschluss

Der Schüler bekommt für die **ersten drei** Einträge einheitlich jeweils **3 Wochen** Bewährung. Schafft er die Bewährung, dann wird der Eintrag **nicht gezählt** und die Eltern müssen **nicht automatisch** (in Absprache mit dem Klassenlehrer) **informiert** werden. Schafft er die Bewährungszeit **nicht**, d.h. er bekommt in dieser Zeit einen weiteren Eintrag, so **zählt** der Eintrag und die Eltern werden entsprechend **informiert**. Für den zweiten bzw. dritten Eintrag gilt entsprechendes wie für den ersten. Ab dem **gezählten dritten** Eintrag erfolgen entsprechend unserem Maßnahmenkatalog (s. o.) die entsprechenden Schritte mit gleichzeitiger Information der Eltern.

Klasse 7 - 10

Eintrag	Bewährungszeit	Konsequenz
1	6 Wochen	Der erste Eintrag wird bei Bestehen der Bewährungszeit nicht gewertet.
2	Keine Bewährungszeiten	1. Sozialdienst (auch Renovierung & Instandhaltung von Schulräumen)
3		
4 / 1*		2. Sozialdienst (auch Renovierung & Instandhaltung von Schulräumen)
5 / 2		
6 / 3		Elterngespräch /Androhung auf zeitweiligen Schulausschluss
7 / 4		
8 / 5		Vorübergehender Schulausschluss
9 / 6		Elterngespräch /Androhung auf endgültigen Schulausschluss
10 / 7		Endgültiger Schulausschluss

Bewährungszeit: Bei Bestehen der sechswöchigen Bewährungszeit wird erst der nächste Eintrag gezählt. Bei Nichtbestehen wird der erste Eintrag auch gewertet.

(*) Hat ein Schüler sieben oder mehr Einträge, wird für ihn die Regelung verschärft. Im darauffolgenden Schuljahr steigt er ohne Bewährungszeiten an Position vier ein.

Benutzerordnung für den freien Betrieb der Boulderwand

(Bestandteil der Schul- und Hausordnung)

1. Jeder Benutzer handelt auf eigene Gefahr. Schadensersatzansprüche gegen den Betreiber und seine Beauftragten sind ausgeschlossen, soweit ihnen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Eltern haften für ihre Kinder.
2. Der Weisung des Betreuungspersonals (Aufsicht) ist in jedem Fall Folge zu leisten.
3. Die Kletterrichtung verläuft von links nach rechts.
4. Die Matten (Fallraum) müssen **immer** frei bleiben.
5. Halte genügenden Abstand zu deinem Vorgänger.
6. Beim Klettern (Bouldern) gilt immer „Überholverbot“. Es darf nicht übereinander geklettert werden.
7. **Das Übersteigen der Kletterwand ist verboten. Das Betreten der Empore (Vordach) oder der Kanzel ist verboten.**
8. Jeder Kletterer versichert, dass er über ausreichende Kletterkenntnisse verfügt, die Benutzerordnung anerkennt und die Gefahren des Kletterns an künstlichen Kletterwänden kennt.
9. Das Versetzen von Griff- und Trittelementen sowie der Sicherungspunkte ist nicht gestattet.
10. Benachrichtige bei einem Unfall sofort die Aufsicht oder melde es im Sekretariat (Erste Hilfe Station).
11. Geh sorgsam mit deiner Boulderanlage um.
12. Bei Verstößen gegen die in den Punkten 1. bis 11. aufgeführten Regeln erlischt automatisch die Benutzungserlaubnis.

Die aktuelle Schul- und Hausordnung des Montessori Zentrum ANGELL Freiburg (Stand April 2014) haben wir zur Kenntnis genommen. Diese ist damit Bestandteil des Schulvertrags.

Freiburg, den

.....
(Sorgeberechtigte/r 1)

.....
(Sorgeberechtigte/r 2)

Ich verpflichte mich als Schüler, bzw. Schülerin des Montessori Zentrums ANGELL Freiburg dazu, mich an diese Schul- und Hausordnung zu halten.

.....
(Schüler/in)

Bitte unterschrieben an den Klassenlehrer zurückgeben.